

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 277/12 S

L 7 AS 303/11 NZB (Hessisches LSG)
S 26 AS 84/10 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kommunales Center für Arbeit Jobcenter Gelnhausen,
Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts
vom 3. September 2012 - L 7 AS 303/11 NZB - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um den Abzug der Kosten für Warmwasserbereitung für einen Zeitraum von etwa 6 Monaten in Höhe von insgesamt 35,31 Euro. Auf die Klage hat das SG Frankfurt am Main die Beklagte mit Urteil vom 4.5.2011 verurteilt, dem Kläger unter Abänderung des Bescheides vom 14.7.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.11.2009, für den Zeitraum vom 1.8. bis 31.12.2009 weitere Kosten der Unterkunft in Höhe von insgesamt 1,55 Euro zu gewähren, die Klage im Übrigen abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Berufung hat der Kläger Beschwerde eingelegt, die das Hessische LSG mit Beschluss vom 3.9.2012 zurückgewiesen hat. Hiergegen hat der Kläger mit einem undatierten, an das LSG gerichteten und dort am 1.10.2012 eingegangenen Schreiben ausdrücklich Beschwerde eingelegt. Das LSG hat das Beschwerdeschreiben des Klägers hierauf mit den Prozessakten dem BSG vorgelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 3.9.2012 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG iVm § 145 Abs 4 S 4 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

